

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Änderung der Einreisebestimmungen

Die medial bereits angekündigte Änderung der Einreise-Verordnung erfolgte noch am Freitag, 24.7., die neuen Bestimmungen traten bereits mit Beginn des heutigen Tages (27.7.) in Kraft. Die Formulierungen sind teilweise auslegungsbedürftig, was im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht vorteilhaft ist. In der Folge finden Sie eine kurze Übersicht zu den Änderungen, wie sie auch bei den FAQs des Gesundheitsministeriums abrufbar sind

(<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-KonsumentInnenschutz.html>). Wir empfehlen, sich besonders in Fällen von geplanten Dienstreisen aus / nach Drittstaaten oder ausgewiesenen Risikogebieten sorgfältig zu informieren, da die Situation momentan nicht stabil ist.

Für Reiseziele wird in der Verordnung eine Systematik eingeführt, die aus drei Gruppen besteht:

- Staaten mit einer stabilen Covid-19-Situation (Anlage A1). Darunter finden sich die meisten europäischen Staaten (zB auch Spanien und Großbritannien).
- Risikoländer mit einer instabilen Covid-19-Situation (Anlage A2). Nach derzeitigem Stand sind u.a. die meisten Balkanländer inkl. Rumänien und Bulgarien, Portugal, Schweden, Brasilien, Russische Föderation, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Staaten (USA) umfasst. **ACHTUNG:** Nach einer Auskunft des Gesundheitsministeriums bedeutet eine Einreise aus diesen Ländern kommend, dass immer (und unabhängig von der Staatsbürgerschaft) eine PCR-Test gemacht werden muss!
- Alle anderen Länder.

A) Für österreichische Staatsbürger, EU-Bürger oder Fremde, die ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, gilt:

Bei der Einreise aus einem Land, in dem eine stabile Covid-19-Situation herrscht (Anlage A1 der Verordnung), ist die Einreise ohne Einschränkungen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Person in den vergangenen 10 Tagen ausschließlich in diesen Staaten aufgehalten hat. Hat sich die Person innerhalb dieser Zeitspanne auch in anderen Ländern aufgehalten, ist die Einreise entweder mit einem ärztlichen Gesundheitszeugnis möglich (der darin bestätigte negative PCR-Test darf bei der Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen), oder es muss nach der Einreise eine 10-tägige (Heim-)Quarantäne angetreten werden. Dafür ist eine Unterkunftsbestätigung vorzulegen und anfallende Kosten dafür müssen selbst bezahlt werden. Die Quarantäne kann beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter PCR-Test negativ ist.

Bei der Einreise aus einem Risikoland (Anlage A2 der Verordnung) ist die Einreise nur nach Vorweisen eines Gesundheitszeugnisses über den negativen PCR-Test möglich. Falls eine Testung nicht möglich ist, kann der Test innerhalb von 48 Stunden in Österreich nachgeholt werden.

Bei der direkten Einreise aus allen anderen Ländern der 3. Gruppe ist die Einreise entweder mit einem Gesundheitszeugnis oder dem Antritt einer 10-tägigen (Heim-)Quarantäne möglich. Auch hier darf die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Kann das Gesundheitszeugnis nicht vorgelegt werden, ist eine 10-tägige (Heim-)Quarantäne anzutreten. Diese kann beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter PCR-Test negativ ist.

B) Für Drittstaatsangehörige gilt:

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich **nicht** einreisen.

Für dieses Einreiseverbot bestehen Ausnahmen:

Drittstaatsangehörige, die aus EU- und Schengenstaaten kommend nach Österreich einreisen, dürfen dies unter Vorlage eines Gesundheitszeugnisses. Voraussetzung dafür ist, dass das ärztliche Gesundheitszeugnis einen negativen PCR-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Nach der Einreise **muss** eine 10-tägige (Heim-)Quarantäne eingehalten werden. Dafür ist eine Unterkunftsbestätigung vorzulegen und anfallende Kosten dafür müssen selbst bezahlt werden. Das vorzeitige Beenden der Quarantäne, z.B. durch einen weiteren PCR-Test, ist in diesem Fall **nicht** möglich!

Für bestimmte Personengruppen (u.a. diplomatisches Personal, Gesundheitspersonal, Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft sowie im Tourismus) bestehen Erleichterungen. Sie benötigen ebenfalls ein Gesundheitszeugnis und müssen sich nach der Einreise in eine 10-tägige (Heim-)Quarantäne begeben. Diese kann jedoch beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter PCR-Test negativ ist.

Für Personen die im Rahmen des gewerblichen Verkehrs reisen (= Dienstreisen, aber auch Berufspendler), gilt Folgendes: Sie dürfen mit einem Gesundheitszeugnis einreisen. Voraussetzung dafür ist, dass das ärztliche Gesundheitszeugnis einen negativen PCR-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Eine Quarantäne ist in diesem Fall **nicht** notwendig (Information des Gesundheitsministeriums).

C) Folgenden Personengruppen dürfen **ohne Einschränkungen** einreisen (Auswahl):

- Personen, die aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis einreisen (Hochzeiten, Taufe, Begräbnis, Besuch durch Obsorgeberechtigte etc)
- Personen, die zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs einreisen.

2. Informationen des BMF zu Doppelbesteuerungsabkommen

Das Finanzministerium hat vor einigen Tagen **Ergänzungen zum Erlass** „Info zur Anwendung und Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie“ veröffentlicht. Der Erlass behandelt Fragen zur Besteuerung von Entgelt oder Entschädigungen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise ausbezahlt wurden und Bezüge zu mehreren Staaten aufweisen.

Darin sind einige Klarstellungen enthalten:

- Angaben zur Fristberechnung: Ähnlich wie bei Krankheitstagen werden Tage des „Festsitzens“ im Home Office unter bestimmten Voraussetzungen nicht mitgezählt
- Klarstellung zur Konsultationsvereinbarung mit Deutschland
- Grenzgängerregelung mit Italien
- Behandlung von Entgeltentschädigung bei Kurzarbeit

Das Dokument finden Sie im Anhang.

3. Verordnung nach dem Epidemiegesetz zur Höhe des Verdienstentgangs

Am 21.7.2020 wurde die Verordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz kundgemacht.

Diese Verordnung bestimmt die Berechnung der Vergütung für den Verdienstentgang, der nach behördlichen Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz (Betriebsbeschränkungen, Sperren) bei selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen eingetreten ist. Die Richtigkeit der Berechnung ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

Es wird darauf hingewiesen (dies wurde in letzter Zeit auch in den Medien aufgegriffen), dass zahlreiche Maßnahmen während der Corona-Krise nicht auf dem Epidemiegesetz beruhen, sondern eine eigene Rechtsgrundlage im Corona-Maßnahmen-Gesetz haben (z.B. die bekannten Betretungsverbote). Für diese Maßnahmen ist eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz folglich **nicht vorgesehen**.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann